

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



# DRSC-Quartalsbericht Q3/2022





# Vorwort

## Quartalsbericht Q3/2022

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

das nun abgelaufene Quartal war geprägt durch die Konsultationen von ISSB und EFRAG zu den jeweiligen Entwürfen künftiger Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Insb. die Entwürfe der EFRAG waren in Anzahl und

Umfang derart üppig, dass deren Analyse und Kommentierung bei vielen Unternehmen und Organisationen immense Kapazitäten beanspruchte.

Dabei wurde zunehmend deutlich – und auch entsprechend geäußert –, dass die Arbeiten zwar wichtig sind, aber Neuregelungen besser mit der gebotenen Sorgfalt als in großer Eile entwickelt werden sollten. Zugleich muss nun vernünftig rekapituliert werden, in welchem Umfang und Detailgrad diese Vorschläge sachgerecht sind und daher in endgültige Vorschriften münden sollen. Insb. ragt die wichtig(st)e Frage heraus, ob und warum auf EU-Ebene Regeln parallel zu den ISSB-Standards entwickelt werden sollten, da erstere – zumindest bis dato – weder als passende Ergänzung noch als Rahmen zur eigentlichen *Global Baseline* des ISSB gedacht sind.

Der bisherigen wohl positiven Aufbruchstimmung in dieser „Pionierphase“ eines großen Regulierungsgebiets mischt sich nun erste Ernüchterung bei. Hierzu haben wir einen spannenden Insider-Kommentar (Seite 4), dessen Lektüre wir Ihnen gern empfehlen.

Mit Blick auf die Aktivitäten zur Rechnungslegung und Finanzberichterstattung gab es weniger fundamentale Aktivitäten. Immerhin hat der IASB seine Agendakonsultation 2021 abgeschlossen und nunmehr verkündet, welche neuen Themen bzw. Projekte für die Jahre 2022-2026 vorgesehen sind: Es wurden „nur“ drei neue Projekte festgelegt – was angesichts der Engpässe aller Beteiligten nicht überrascht und auch klar gewünscht wurde. Das Projekt mit der



höchsten Priorität ist die Entwicklung von Angaben zu Klimarisiken. Ferner sollen die Bilanzierung immaterieller Werte und die Darstellung der Kapitalflussrechnung grundlegend überdacht werden.

Im Übrigen ist auffällig, dass – mit Ausnahme des IASB-Entwurfs zur 2. Überarbeitung des *IFRS for SME* (der für Deutschland praktisch keine Relevanz hat) und einer kleinen Änderung an IFRS 16 *Leasingverhältnisse* – weder IASB-Standardisierungsprojekte abgeschlossen noch neue Konsultationen gestartet wurden. Insb. Letzteres dürfte vorübergehend für etwas Entspannung sorgen und Raum für andere Themen schaffen. Ferner ist erwähnenswert, dass der IASB derzeit die Nachlese zum ersten *Post-Implementation Review* zu IFRS 9 durchführt – mit einigen möglichen Folgeänderungen. Weitere Reviews dieser Art (zu IFRS 9, Abschnitt Impairment, und zu IFRS 15) werden in Kürze gestartet und binden – aber erst im Jahr 2023 – dann wiederum die Öffentlichkeit ein.

Schließlich sei unter den sonstigen Themen noch auf die weiterhin intensiven Arbeiten vieler Anwender zur ESEF-Berichterstattung hingewiesen. Unser Anwenderforum hierzu erfreut sich ungebremster Beliebtheit und Beteiligung. Dafür, aber auch für die stetige Mitwirkung in all unseren Gremien und bei jeglichen DRSC-Aktivitäten zur Mitgestaltung der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung – die im Sinne der Unternehmen in Deutschland sind – danken wir!

Wir wünschen Ihnen nun abermals eine spannende Lektüre dieses Berichts,

Ihre  
**Georg Lanfermann & Sven Morich**



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Kommentar</b> .....	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>5</b>
1. Die IFRS-Stiftung .....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	7
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	7
e) Sitzungen .....	8
2. Sonstige Institutionen .....	8
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>9</b>
1. EFRAG .....	9
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	9
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	10
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	11
d) Sitzungen .....	12
2. Europäische Kommission.....	13
3. Sonstige Institutionen .....	14
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>15</b>
1. DRSC.....	15
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	15
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	16
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	17
d) Sitzungen .....	19
2. Sonstige Institutionen .....	19
<b>Sonstiges</b> .....	<b>21</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>24</b>



## EFRAG und die ESRS – es geht voran

Die Berichterstattung von Unternehmen über deren nachhaltiges Handeln und Wirtschaften hat in den letzten Jahren berechtigterweise zunehmend an Bedeutung gewonnen. Hierbei unterlag und unterliegt diese Berichterstattung aber einem Flickenteppich an externen Anforderungen, beginnend mit rechtlichen Rahmenbedingungen – namentlich der *Non-Financial Reporting Directive* der EU – über internationale Standards bis hin zu separaten Informationsanforderungen von Ratingagenturen und anderen Stakeholdern. In Unternehmen führte und führt dies zu einem hohen Aufwand in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und in der Bereitstellung der entsprechenden Informationen. So hat z.B. BASF im Geschäftsbericht 2021 und auf der Unternehmens-Website gemäß vier verschiedener Rahmenwerke publiziert – und hinzu kommen dennoch zahlreiche separate Anfragen, die für unterschiedliche Stakeholdergruppen zu beantworten sind.

Vor dem Hintergrund dieses Flickenteppichs sind die aktuellen Initiativen zur stärkeren Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sehr zu begrüßen – sei es die Standardisierung über den ISSB in der IFRS-Stiftung auf globaler Ebene oder über die ESRS der EFRAG auf EU-Ebene. Nicht nur aus Sicht berichterstattender Unternehmen, sondern auch aus Sicht der Nutzenden der Berichterstattung und anderer Stakeholder ist bei der Standardsetzung zwischen ISSB und EFRAG ein enger Schulterschluss wünschenswert – um Kongruenz in den inhaltlichen Definitionen zu erreichen, aber z.B. auch die Anforderungen an die digitale Bereitstellung der Nachhaltigkeitsinformationen aufeinander abzustimmen. Dieser enge Schulterschluss mag bei den allgemeinen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie bei der Klimaberichterstattung noch erreichbar sein. Aber wie dies bei den Themen der EFRAG gelingen kann, an denen der ISSB noch gar nicht arbeitet, wird sich in den kommenden Jahren noch



erweisen müssen.... Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn sich EFRAG bei diesen Themen auf wesentliche Kernanforderungen konzentriert, so dass die internationale Anschlussfähigkeit gewahrt bleibt.

Eine solche Fokussierung auf wesentliche Kernanforderungen über die aktuell 13 ESRS hinweg wäre ohnehin ratsam, um die Umsetzbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards sicherzustellen. Die aktuelle Breite und der aktuelle Detailgrad der ESRS-Entwürfe stellen selbst Unternehmen mit langjähriger Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor enorme Herausforderungen – von Erstberichterstellern ganz zu schweigen....

Auch die Ergebnisse der EFRAG-Konsultation zu den ESRS aus vom August 2022 legen eine Fokussierung auf Kernanforderungen nahe. Durch eine solche Fokussierung würde nicht nur die Umsetzung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen weniger aufwendig, sondern letztlich auch qualitativ hochwertiger und auch in der gesamten Breite der berichtenden Unternehmen durch Abschlussprüfer leichter prüfbar, was in Summe der Akzeptanz der ESRS zuträglich sein dürfte. Die Weiterentwicklung der ESRS im Laufe der kommenden Jahre auf Basis eines Kerns an Berichterstattungsanforderungen mag auch im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgversprechender sein als die Überforderung des Systems durch zu komplexe Anforderungen von Anfang an.

Stefan Schnell

*(Der Autor ist Senior Vice President Group Reporting & Performance Management bei BASF. Er war Mitglied der EFRAG PTF on preparatory work for the elaboration of possible EU non-financial reporting standards (NFRS) und der EFRAG PTF on European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Seit April 2022 ist der Autor als Repräsentant für BusinessEurope Mitglied des EFRAG SR Board. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.)*



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. Die IFRS-Stiftung

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

#### b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) Verlautbarungen

#### 1 Änderung von IFRS 16 (*Lease Liability in a Sale and Leaseback*)

Der IASB hat am 22. September 2022 den IFRS 16-Änderungsstandard *Lease Liability in a Sale and Leaseback* veröffentlicht.

Der Änderungsstandards geht zurück auf eine Anfrage an das IFRS IC zu einer *Sale and Leaseback*-Transaktion, die variable Leasingzahlungen beinhaltet. Zu diesem Sachverhalt wurde im November 2020 der IASB-Änderungsentwurf veröffentlicht.

Obwohl dieser Entwurf von vielen nationalen Standardsetzern – auch vom DRSC – kritisiert wurde, entschied sich der IASB für einen Beibehalt der wesentlichen Änderungen. Demzufolge wird nunmehr u.a. geregelt, dass

- a) die *Leaseback*-Verbindlichkeit, die aus einer *Sale and Leaseback*-Transaktion mit variablen Zahlungen, die nicht auf einem Index oder Zinssatz basieren, resultiert, eine Leasingverbindlichkeit ist, auf die IFRS 16 anzuwenden ist;
- b) die Erstbewertungsvorschriften in IFRS 16.100(a) für den Ansatz des Nutzungsrechts am Vermögenswert und des Gewinns oder Verlusts aus dem *Sale and Leaseback* gelten;
- c) der Verkäufer/Leasingnehmer das Nutzungsrecht am Vermögenswert aus dem *Leaseback* anschließend unter Anwendung der Tz. 29-35 des IFRS 16 bewertet.

Die Änderungen sind anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Weiterführende Informationen finden Sie auf der IFRS-Website. Der Text dieser Änderung ist nur kostenpflichtig erhältlich.



## ii) Konsultationen

### 1 ED/2022/1 *Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard*

Der IASB hat am 8. September 2022 den Entwurf ED/2022/1 *Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard* zur Überarbeitung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen („IFRS für KMU“) veröffentlicht.

Der IFRS für KMU wurde zuletzt im Jahr 2015 umfassend überarbeitet. Mit dem nun vorgelegten Entwurf beabsichtigt der IASB, neue und geänderte IFRS zu berücksichtigen, die in Kraft getreten sind, seit der IFRS für KMU zuletzt überarbeitet wurde. Gleichzeitig soll im Rahmen der Überarbeitung dafür Sorge getragen werden, dass der IFRS für KMU weiterhin auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnitten bleibt.

Unmittelbare Konsequenzen auf die Rechnungslegung ergeben sich durch das Projekt für deutsche Unternehmen nicht, da eine Verpflichtung zur Aufstellung von Abschlüssen gemäß IFRS für KMU für Unternehmen im deutschen Recht nicht besteht. Gleichwohl sind Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse von ausländischen Tochterunternehmen inländischer Konzerne unter anderen Jurisdiktionen, die die IFRS für KMU anwenden, nicht ausgeschlossen. Ferner bilden die Angabevorschriften des IFRS für KMU die Grundlage für den jüngsten IASB-Entwurf für einen neuen IFRS mit Erleichterungen für Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen.

Der Entwurf ist nebst weiteren begleitenden Materialien auf der Website des IASB abrufbar. Stellungnahmen zum Entwurf sind bis zum 7. März 2023 möglich.

## iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

### 1 Zusammenfassung im Nachgang zur IASB-Agendakonsultation 2021

Der IASB hat am 29. Juli 2022 ein sog. Feedback Statement sowie einen Snapshot über seine dritte Agenda-Konsultation veröffentlicht.

Dieses Feedback Statement fasst die Schwerpunkte des IASB-Arbeitsprogramms für die nächsten 5 Jahre zusammen und erläutert die vorangegangenen Beschlüsse sowie Beweggründe, die der IASB als Reaktion auf die umfassenden Rückmeldungen verschiedener Stakeholder getroffen und festgelegt hat. Jenes Feedback aus der Konsultation im Jahre 2021 hatte Einfluss auf die Festlegung der künftigen Aktivitäten und des Arbeitsprogramms des IASB. Die drei Schwerpunkte lauten:

- Grundlegende Beibehaltung der strategischen Ausrichtung und Gewichtung der IASB-Aktivitätsbereiche, mit einer leichten Verstärkung der Bemühungen zur digitalen Finanzberichterstattung und zur Verständlichkeit der IFRS-Bilanzierungsstandards;
- Weiterverfolgungen der Projekte des bisherigen Arbeitsprogramms;
- Hinzufügung von drei neuen Projekten (das sind: Immaterielle Werte, Kapitalflussrechnungen sowie klimabezogene Risiken) zum aktuellen Arbeitsprogramm.

Der IASB führt eine solche Agenda-Konsultation alle 5 Jahre durch, um daraufhin seine verschiedenen Aktivitäten auszurichten und Schwerpunkte festzulegen.



## **iv) Interpretationsaktivitäten**

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Zu folgenden Themen hat das IFRS IC endgültige Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IFRS 2/IAS 32 – Zum Erwerb von SPAC-Anteilen ausgegebene Schuldscheine;
- IFRS 16 – Freiwilliger Verzicht auf Leasingzahlungen;
- IFRS 17/IAS 21 – Versicherungsverträge mit Zahlungen in Fremdwährung.

Das IFRS IC hat im jüngsten Quartal keine vorläufigen Agenda-Entscheidungen getroffen.

## **c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

### **i) Verlautbarungen**

Im abgelaufenen Quartal wurden keine finalen Verlautbarungen – etwa Standards o.ä. – zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

### **ii) Konsultationen**

Im abgelaufenen Quartal wurden keine neuen Konsultationen gestartet. Die im März 2022 gestartete Konsultation zu ersten Entwürfen künftiger IFRS Sustainability Standards endete am 29. Juli 2022.

### **iii) Weitere Projekte und Aktivitäten**

#### **ISSB-Arbeitsprogramm – aktueller Stand**

Das Arbeitsprogramm des ISSB wurde seit Herbst 2021 als laufender Überblick dargestellt. Es wurde im November 2021 zusätzlich in einer detaillierten Zusammenfassung publik gemacht. Darin finden sich unverändert folgende Themenbereiche:

1. *General requirements for disclosure of sustainability-related financial information;*
2. *Climate-related disclosures prototype;*
3. *Conceptual guidelines for standard-setting;*
4. *Architecture of standards;*

5. *Other items to inform a standard-setting agenda;*
6. *Due process characteristics;*
7. *Digitisation strategy; and*
8. *Connectivity between IASB and ISSB.*

Seit kurzem wird dieses Arbeitsprogramm im Gesamt-Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung integriert und dort dargestellt, welches wir stets am Beginn dieses Abschnitts (Unterabschnitt 1.a)) verlinkt haben.

## **d) Institutionelles / Andere Gremien**

### **IFRS-Stiftung etabliert Sustainability Consultative Committee (SCC)**

Die IFRS-Stiftung hat das *Sustainability Consultative Committee* (SCC) ins Leben gerufen und am 6. September 2022 erste Mitgliederernennungen bekanntgegeben.

Aufgabe des SCC ist, die wichtigsten Nachhaltigkeitsfragen und damit verbundene notwendige Verfahren zur Schaffung fachlich-inhaltlicher Regelungen zu identifizieren und den ISSB diesbezüglich zu beraten.

Ferner sollen wesentliche Interdependenzen zwischen diesen Nachhaltigkeitsfragen erkannt werden.

Der SCC hat vier ständige Mitgliedsorganisationen (IWF, OECD, Vereinte Nationen und Weltbank); daneben wurden sieben zusätzliche Expertenmitglieder ernannt. Die aktuelle Liste der Mitglieder ist auf der IFRS-Webseite einsehbar.



# Internationale Institutionen

## Kandidaten als Treuhänder der IFRS-Stiftung gesucht

Die IFRS-Stiftung hatte am 27. Juli 2022 einen Aufruf gestartet, mit dem Treuhänder der IFRS-Stiftung gesucht werden.

Ende 2022 endet die Amtszeit von vier Treuhändern, die nicht wiederernannt werden können und für die daher Nachfolger benötigt werden. Zeitgleich endet die Amtszeit weiterer 15 Treuhänder, die zwar wiederernannt werden können, was aber nichts

zwangsläufig erfolgt. Insofern stehen potenziell 19 Positionen zur Neubesetzung an. Zugleich wurde eine vorübergehende Erweiterung dieses Gremiums beschlossen, um der Gründung des ISSB und damit erweiterten Themen und Aufgaben Rechnung zu tragen.

Bewerbungen sind noch bis 14. Oktober 2022 möglich.

## Neue Mitglieder für das GPF gesucht

Die IFRS-Stiftung hatte am 5. September 2022 zu Bewerbungen für neue Mitglieder des *Global Preparers' Forum* (GPF) aufgerufen. Das GPF berät den IASB in Fragen aus dem Kreis der IFRS-Anwender und umfasst Mitglieder aller Regionen und Branchen weltweit.

Nun wurden neue Mitglieder ab November 2022 gesucht. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre und kann einmalig verlängert werden.

Bewerbungen waren bis 30. September 2022 möglich.

## e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
<b>Juli</b>	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>ASAF</u>
<b>August</b>	---	---	---
<b>September</b>	<u>IASB Update</u> <u>IFRIC Update</u>	<u>ISSB Update</u>	ASAF*

Die Protokolle der früheren Sitzungen der Treuhänder und des CMAC (beide Juni 2021) werden hiermit nachgereicht.

*\* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*

## 2. Sonstige Institutionen

In dieser Rubrik gibt es keine weiteren berichtenswerten Themen und Veröffentlichungen.



## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

##### ii) *Eigene Konsultationen*

#### 1 EFRAG-Diskussionspapier *Accounting for Variable Consideration*

Am 26. September 2022 hat EFRAG ein Diskussionspapier zum Thema *Accounting for Variable Consideration – from a Purchaser's Perspective* veröffentlicht.

Gegenstand der Ausführungen in diesem DP die bilanzielle Abbildung von variablen Gegenleistungen aus Sicht des Schuldners einer variablen Gegenleistung. Nicht Gegenstand der Untersuchung sind variable Gegenleistungen im Zusammenhang mit einem Unternehmenserwerb.

Im Rahmen des DP werden alternative Ansätze zu folgenden Fragestellungen erörtert:

- Wann ist eine Schuld für eine variable Gegenleistung zu passivieren?
- Ob und wann führen spätere Änderungen der variablen Gegenleistung zur Anpassung der Anschaffungskosten?

Darüber hinaus werden im Diskussionspapier den allgemeinen IFRS-Vorgaben zur Bilanzierung von variablen Gegenleistungen erörtert. Das DP soll die Debatte um eine zutreffende Abbildung von variablen Gegenleistungen fördern und etwaige künftige Arbeiten des IASB unterstützen.

Stellungnahmen zu diesem DP erbittet EFRAG bis 31. Mai 2023.

##### iii) *Beteiligung an anderen Konsultationen*

Im jüngsten Quartal hat EFRAG keine Stellungnahmen im Rahmen anderer Konsultationen zur Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

##### iv) *Indossierungsempfehlungen*

EFRAG hat im jüngsten Quartal gegenüber der EU-Kommission keine Indossierungsempfehlungen abgegeben.



## b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

### i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

#### Stand der Entwicklung europäischer Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Facharbeit der EFRAG zur Nachhaltigkeitsberichterstattung liegt seit 2022 in der Hand des EFRAG SR Board und der EFRAG SR TEG, nachdem die Entwicklung der jüngst konsultierten (sektorübergreifenden) Standardentwürfe zuvor durch die EFRAG PTF-ESRS erfolgt war. Die Konsultation der 13 Standardentwürfe endete am 8. August 2022. EFRAG hat über 750 Stellungnahmen zu den vorgelegten Entwürfen enthalten. Mehrheitlich vorgetragene Kritikpunkte betreffen u.a. den Umfang und die Granularität der geforderten Angaben, die Notwendigkeit des Gleichlaufs mit der den ESRS zugrunde liegenden CSRD und anderen europäischen Regelungen, die Notwendigkeit der Abstimmung mit den derzeit ebenfalls in Entwicklung befindlichen internationalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (IFRS SDS), das Erfordernis konzeptioneller Klarstellungen oder eine Entzerrung des angestrebten Zeitplans. Vielfach wird auch eine stärkere Angleichung an die Standards der GRI gefordert.

EFRAGs Gremien diskutieren derzeit die Kritikpunkte und Vorschläge, u.a. ob und wie sich die Anzahl der Angabepflichtigen reduzieren und wie sich eine bessere Abstimmbarkeit mit den IFRS SDS (derzeit S1 und S2) erreichen lässt. Ziel ist es jedoch weiterhin, der EU-Kommission das erste Set der *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS, Set 1) im November 2022 zu übersenden.

Anschließend werden diese ESRS per Delegiertem Rechtsakt, d.h. mit unmittelbarer Auswirkung für die Unternehmen, von der EU-Kommission in Kraft gesetzt.

Ende April 2022 wurden folgende umfassenden Standardentwürfe (sog. Set 1) zeitgleich veröffentlicht und zur Diskussion gestellt:

- Cross-cutting Exposure Drafts (ESRS 1 und ESRS 2),
- Topical standards – Environment (ESRS E1 bis ESRS E5),
- Topical standards – Social (ESRS S1 bis ESRS S4),
- Topical standards – Governance (ESRS G1 und ESRS G2).

Im Nachgang zur Erarbeitung des ersten Standard-Satzes ist die Entwicklung weiterer Standards (als Set 2) vorgesehen. Dabei handelt es sich um

- Sektorspezifische Berichtsstandards,
- Berichtsstandards für kapitalmarktorientierte KMU (diese werden gem. CSRD-Kompromisstext ebenfalls zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet),
- Freiwillig anwendbare Berichtsstandards für KMU, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- Berichtsstandards für bestimmte Drittstaatenunternehmen.

EFRAG plant die Erarbeitung der sektorspezifischen Standards gestaffelt über drei Jahre, wobei insgesamt zehn Standards als Teil des Set 2 vorgesehen sind. Die Standards des Set 2 sollen der Europäischen Kommission im November 2023 übermittelt werden.

Nachfolgend finden Sie eine tabellarische Übersicht über die veröffentlichten Entwürfe und den jeweils aktuellen Stand in Bezug auf deren Finalisierung.



# Europäische Institutionen

Entwurf	Thema	Status
<b>Allgemeine Standards (ESRS)</b>		
DR ESRS 1	General principles	Diskussionen SR Board und SR TEG
DR ESRS 2	General, strategy, governance and materiality assessment	Diskussionen SR Board und SR TEG
<b>Spezifische Standards zum Teilbereich "Environment" (ESRS E)</b>		
DR ESRS E1	Climate change	Diskussionen SR Board und SR TEG
DR ESRS E2	Pollution	Diskussionen SR Board und SR TEG
DR ESRS E3	Water & marine resources	Diskussionen SR Board und SR TEG
DR ESRS E4	Biodiversity & ecosystems	Diskussionen SR Board und SR TEG
DR ESRS E5	Resource use & circular economy	Diskussionen SR Board und SR TEG
<b>Spezifische Standards zum Teilbereich "Social" (ESRS S)</b>		
DR ESRS S1	Own workforce	Diskussionen SR Board und SR TEG
DR ESRS S2	Workers in the value chain	Diskussionen SR Board und SR TEG
DR ESRS S3	Affected communities	Diskussionen SR Board und SR TEG
DR ESRS S4	Consumers & end-users	Diskussionen SR Board und SR TEG
<b>Spezifische Standards zum Teilbereich "Government" (ESRS G)</b>		
DR ESRS G1	Governance, risk management and internal control	Diskussionen SR Board und SR TEG
DR ESRS G2	Business conduct	Diskussionen SR Board und SR TEG

## ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Da die im März 2022 gestartete ISSB-Konsultation zu ersten Entwürfen künftiger *IFRS Sustainability Standards* am 29. Juli 2022 endete, ist erwähnenswert, dass EFRAG im Rahmen dieser Konsultation keine Stellungnahme übermittelt und veröffentlicht hat.

## c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

### EFRAG-Jahresbericht 2021 veröffentlicht

Am 8. September 2021 hat die EFRAG ihren [Jahresbericht 2021](#) veröffentlicht.

Darin wird – wie üblich – über die wesentlichen Aktivitäten und organisatorischen Entwicklungen oder Veränderungen des vergangenen Kalenderjahres berichtet. Dazu gehören die Aktivitäten rund um die Finanzberichterstattung sowie zur Nachhaltigkeits-

berichterstattung. Angesichts der diesmal späten Publikation enthält dieser Jahresbericht ergänzend auch einige Ausführungen zu den Aktivitäten im 1. Halbjahr 2022.

Schließlich wird in diesem Bericht auch über die Gremienbesetzungen und die Finanzlage der EFRAG informiert.



## Letzte Schritte zur EFRAG-Neustrukturierung vollzogen

Die EFRAG hatte ihre Neustrukturierung zur Aufnahme und Integration der Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Q2/2022 vollendet und abgeschlossen.

Der Vorsitz im EFRAG SR Board ist allerdings weiterhin nicht endgültig besetzt; Prof. Dr. Kerstin Lopatta bleibt daher vorübergehend geschäftsführende Vorsitzende.

Ende Juli 2022 wurden außerdem zwei weitere SR-TEG-Mitglieder ernannt: Carlota de Paula Coelho und Sandra Atler komplettieren nun dieses Gremium. Damit besteht die SR TEG jetzt aus 22 Mitgliedern. Darunter finden sich vier Vertreter aus Deutschland, zu denen auch ein Mitarbeiter des DRSC gehört.

## EFRAG-FR TEG-Mitglieder gesucht

Am 7. September 2021 hat die EFRAG einen Aufruf für Bewerbungen als Mitglieder der EFRAG FR TEG gestartet.

Wie üblich enden einige Amtszeiten von FR TEG-Mitgliedern im Frühjahr; im März 2023 endet die jeweils erste Amtszeit von sechs TEG-Mitgliedern. Daher sucht EFRAG

nunmehr TEG-Mitglieder ab April 2023 aus verschiedenen Branchen und Ländern in Europa. Die derzeitigen Mitglieder, deren Amtszeiten enden, können auch wiederberufen werden. Die Amtszeit soll jeweils 1-2 Jahre laufen. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 7. November 2022.

## d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
<b>Juli</b>	FR Board: 6., 14.7. SR Board: 6., 12.7.2022	<u>EFRAG-Update</u>	---
<b>August</b>	SR Board: 15., 26.8.2022 Admin Board: 11., 26.8.2022	<u>EFRAG-Update</u>	---
<b>September</b>	SR Board: 2., 5., 7./8. und 12.-14.9.2022 Admin Board: 6.9.2022	<u>EFRAG-Update</u>	---

\* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

\*\* *Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser Webseite zu finden.*



## 2. Europäische Kommission

### Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die Europäische Kommission (KOM) hat im abgelaufenen Quartal folgende IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen:

- Änderungen an IAS 12 (aktive & passive latente Steuern aus derselben Transaktion) – Verordnung EU/2022/1392 vom 12. August 2022;
- Änderung an IFRS 17 (Darstellung der Vergleichszahlen bei Erstanwendung) – Verordnung EU/2022/1491 vom 9. September 2022.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. Endorsement Status Report von EFRAG):

- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden);
- Änderungen an IFRS 16 (Leasingverbindlichkeit bei Sale-Leaseback-Transaktionen).

### CSRD: vorläufige Einigung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Rat und EP

Der Europäische Rat hatte am 21. Juni 2022 verkündet, dass im Zuge der Trilogverhandlungen zur *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) eine vorläufige politische Einigung erzielt wurde.

Das DRSC hat hierzu einen Überblick über die Kerninhalte des CSRD-Entwurfs sowie eine Zusammenfassung der ESRS-Konsultationsentwürfe auf seiner Webseite Verfügung gestellt.

### ESAP: EU-Rat legt seinen Standpunkt fest – Start erst ab 2026

Der Europäische Rat hat am 29. Juni 2022 seinen Standpunkt zum Vorschlag für ein zentrales europäisches Zugangsportale (ESAP) festgelegt, der Teil des Pakets zur Kapitalmarktunion ist. Ziel ist die Einrichtung eines zentralen Zugangsportals für öffentliche Informationen zu EU-Unternehmen und EU-Anlageprodukten.

Der Rat betont in seinem Standpunkt zudem, dass die Datenübermittlung an ESAP so weit wie möglich auf bestehende Infrastrukturen und Meldekanäle aufbauen soll. Dabei soll den EU-Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung eine möglichst große Flexibilität gewährt werden, um die Datenerhebung durch Sammelstellen sowie die Übermittlung an ESAP effizient gestalten zu können. Mit dem Vorschlag werden für Unternehmen zudem keine zusätzlichen Anforderungen an die Datenmeldung eingeführt, da die ESAP-Plattform bereits etablierte Arten von Daten sowie öffentlich zugängliche Informationen enthält.

In seinem Standpunkt teilt der Europäische Rat auch eine Veränderung des vorgesehenen Zeitplans der schrittweisen Einführung der ESAP-Plattform mit. Demzufolge sollen wesentliche Teile nicht bereits – wie ursprünglich geplant – 2024, sondern nunmehr erst ab 2026 in Betrieb genommen werden. Die Komplettierung der Plattform soll bis 2030 abgeschlossen sein.

Mehr Details finden sich in einer Pressemitteilung des Europäischen Rats.



## EU-Umwelttaxonomie: Aufnahme von Atomenergie und Erdgas in die Taxonomie

Am 6. Juli 2022 hat das EU-Parlament in einer Abstimmung implizit dem Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Aufnahme von neuen Wirtschaftstätigkeiten i.V.m. Atomenergie und Erdgas in die EU-Umwelttaxonomie zugestimmt – da es sich nicht dagegen ausgesprochen hat. Neben der Aufnahme dieser Wirtschaftstätigkeiten beinhaltet der Entwurf neue Berichtspflichten in Bezug auf diese Wirtschaftstätigkeiten.

Sofern sich der EU-Ministerrat auch nicht gegen den Entwurf ausspricht, wird die Delegierte Verordnung noch 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die entsprechenden Vorschriften sind dann ab 2023 anzuwenden.

Das DRSC wird Entwicklungen zur EU-Umwelttaxonomie weiterverfolgen. Insb. werden die DRSC-Anwenderforen zur EU-Umwelttaxonomie und die Eingaben an die Europäische Kommission weitergeführt.

## EU-Umwelttaxonomie: Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen veröffentlicht Berichtsentwurf zum Mindestschutz

Am 11. Juli 2022 hat die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen einen Berichtsentwurf zur Anwendung der Vorschriften zum (sozialen) Mindestschutz nach Art. 18 EU-Taxonomie-VO veröffentlicht, der bis 22. August 2022 zur Kommentierung stand.

Dieser Entwurf konkretisiert insb. die in der EU-Taxonomie-VO enthaltenen Referenzen bzgl. Gewährleistung des Mindestschutzes und erweitert die Betrachtungen auf neue EU-Regulierungsinitiativen:

- EU-Offenlegungsverordnung;
- Entwurf der CSRD;

- Entwurf der Corporate Sustainability Due Diligence Directive;
- Internationale Charta der Menschenrechte;
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte;
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Die Übermittlung des finalen Berichts an die Europäische Kommission war für September 2022 geplant, er lag aber noch nicht vor.

## 3. Sonstige Institutionen

### ESMA aktualisiert ESEF-Berichtshandbuch

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 25. August 2022 ein aktualisiertes Berichtshandbuch zum Berichtsformat ESEF veröffentlicht. Besonders hervorzuheben sind die neuen Leitlinien zur Auszeichnung der Anhangangaben ("Block Tagging").

Dieses Berichterstattungshandbuch wurde im Zuge der Entwicklung der sog. RTS im Kontext der ESEF-Berichtspflicht von ESMA

entwickelt und diente der Unterstützung bereits zur erstmaligen ESEF-Berichterstattung im Jahr 2020. Es wird einmal jährlich durch die ESMA überarbeitet.

Weitere Informationen zu ESEF und den RTS (bzw. der ESEF-Taxonomie) sowie diesem Handbuch finden sich in einer ESEF-Rubrik auf der ESMA-Internetseite.



## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### *i) Eigene Verlautbarungen*

Im jüngsten Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet und veröffentlicht.

##### *ii) Eigene Konsultationen*

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine eigenen Konsultationen zu Finanzberichterstattungsthemen gestartet bzw. durchgeführt.

##### *iii) Beteiligung an anderen Konsultationen*

#### 1 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC betreffend IFRS 17

Das DRSC hat am 15. Juli 2022 eine Stellungnahme an das IFRS IC zu dessen vorläufigen Agendaentscheidung aus der Sitzung vom Juni 2022 übermittelt.

Darin stimmen wir der vorläufigen Entscheidung betreffend eine Anwendungsfrage zu Mehrwährungsgruppen von Versicherungsverträgen (IFRS 17 *Versicherungsverträge* und IAS 21 *Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse*) zu. Insb. begrüßen wir, dass das IFRS IC mit der Begründung keine Methodeneinschränkung für den Sachverhalt vornimmt. Gleichzeitig befürworten wir die umfangreiche Einbindung, u.a. von Mitgliedern der Transition Resource Group zu IFRS 17, bei der Entscheidungsfindung.

#### 2 DRSC-Stellungnahme zum Abschluss des PiR zu IFRS 10/IFRS 11/IFRS 12

Das DRSC hat am 26. August 2022 eine Stellungnahme zum vom IASB veröffentlichten Feedback Statement zum Post-Implementation Review (PiR) von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 an den IASB übermittelt.

Zuvor, am 20. Juni 2022, hatte der IASB einen Projektbericht und Feedback Statement zum Abschluss dieses PiR veröffentlicht. Darin stellt er fest, dass die betreffenden Standards grds. wie beabsichtigt funktionieren. Im Ergebnis beschloss der IASB, dass keines der Themen, die Stakeholder im Rahmen des PiR als klärungsbedürftig zurückgemeldet hatten, von hinreichend hoher Priorität ist, um in das IASB-Arbeitsprogramm oder die Forschungspipeline für 2022 bis 2026 aufgenommen zu werden.

In unserer Stellungnahme stimmen wir zwar dem IASB zu, dass IFRS 10/11/12 grundsätzlich wie beabsichtigt funktionieren. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte übergreifende Fragestellungen (wie z.B. die Bilanzierung von Transaktionen, die über ein Vehikel einer legalen Einheit („*corporate wrapper*“) ausgestaltet sind) weiterhin Anwendungsleitlinien in den IFRS fehlen, obgleich diese Themen vom IASB in der Vergangenheit z.T. bereits intensiv diskutiert wurden.



## b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

### i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal keine Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

### ii) Eigene Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch das DRSC initiiert.

### iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

#### 1 DRSC-Stellungnahmen zu den ISSB-Entwürfen

Das DRSC hat am 29. Juli 2022 zwei Stellungnahmen an den ISSB übermittelt – zum einen Stellungnahme zu ED IFRS S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information und zum anderen eine Stellungnahme zu ED IFRS S2 Climate-related Disclosure). Der ISSB hatte am 31. März 2022 auf dem Weg zur Schaffung umfassender globaler Mindeststandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwei entsprechend Entwürfe veröffentlicht.

Mit den Stellungnahmen bekräftigt das DRSC seine Unterstützung für globale Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Anschlussfähigkeit an nationale und regionale gesetzliche Vorgaben wie die künftigen European Sustainability Reporting Standards (ESRS), hebt das DRSC als Herausforderung hervor, und fordert zu einer konstruktiven Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen auf.

In beiden Stellungnahmen wird die Orientierung an Struktur und Inhalten der Empfehlungen der *Task-force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) befürwortet. Anpassungsbedarf sieht das DRSC im Hinblick auf die Präzisierung von grundlegenden Begriffen (wie z.B. des Terms „Nachhaltigkeit“) und die Aufnahme von weiteren Anwendungsleitlinien (wie z.B. in Bezug auf die Wesentlichkeitsanalyse zur Identifikation berichtspflichtiger Nachhaltigkeitsaspekte). Neben der Berichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen ist der Rolle der Impacts mehr Bedeutung beizumessen.

Das DRSC befürwortet die in den Entwürfen enthaltenen Ansätze zur integrierten Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung und regt eine enge Zusammenarbeit des ISSB mit dem International Accounting Standards Board (IASB) an. Einen wesentlichen Ansatzpunkt stellt hier die Konsistenz der Standardentwürfe zu den Vorgaben im Practice Statement *Management Commentary* dar. Die Einführung sektorspezifischer Standards wird dem Grunde nach begrüßt. Der vom ISSB verfolgte Ansatz in Bezug auf die Übernahme der vom *Sustainable Accounting Standards Board* (SASB) entwickelten Standards ist jedoch kritisch, da die Vereinbarkeit regelbasierter und prinzipienorientierter Berichtsvorgaben unklar ist.



## 2 DRSC-Stellungnahme zur EFRAG-Konsultation der ESRS-Entwürfe

Am 8. August 2022 hat das DRSC seine Stellungnahme zu den Konsultationsentwürfen der EU-Berichtsstandards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Exposure Drafts of European Sustainability Reporting Standards, ED ESRS) veröffentlicht.

Die Stellungnahme beinhaltet neben den beiden Online-Fragebögen von EFRAG ein Anschreiben des DRSC, in dem nochmals auf die wesentlichen Kritikpunkte hingewiesen wird. Das DRSC thematisiert in seiner Stellungnahme u.a. folgende Aspekte:

- Komplexitätsreduzierung: Erforderliche Überprüfung der ED ESRS aufgrund der Vielzahl und Granularität der vorgeschlagenen neuen Berichtspflichten; Komplexitätsreduzierung bspw. durch (i) Identifizierung und Streichung sektorspezifischer Berichtsanforderungen sowie (ii) Ablehnung des sog. rebuttable presumption-Mechanismus, wonach zunächst alle Berichtsanforderungen als wesentlich gelten und Unternehmen als unwesentlich identifizierten Berichtsanforderungen zusammen mit einer Begründung für diese Einschätzung angeben müssen;
- Einklang mit international anerkannten Mindeststandards (Global Baseline): ESRS müssen vereinbar sein mit international anerkannten Mindeststandards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in den IFRS SDS;
- Klarstellung konzeptioneller Grundlagen: Konkretisierung des zugrunde liegenden Prinzips der doppelten Wesentlichkeit insbesondere im Hinblick auf das Verständnis der finanziellen Wesentlichkeit (Einklang mit bestehenden Konzepten); Konkretisierung der Berichtsgrenzen, insb. im Hinblick auf Berichtspflichten bzgl. der Wertschöpfungskette;
- Befürwortung der integrierten Nachhaltigkeitsberichterstattung: Prüfung der Möglichkeiten der optionalen integrierten Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- Erleichterungen bei der Einführung der ESRS (phasing in): zunächst Fokus auf themenübergreifende Berichtsanforderungen und ausgewählte Angaben zu Umwelt, Soziales und Governance (ESRS 1 und 2, ESRS E1, S1 und G1).

Der in der Stellungnahme enthaltene Anhang (zum Online-Fragebogen 1) ist erforderlich, da aufgrund der vorgegebenen Begrenzung des Umfangs der Antworten im Online-Fragebogen eine separate Datei mit der Beantwortung einiger Fragen erstellt wurde.

## c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

### Mitglied für den Fachausschuss Finanzberichterstattung gesucht

Der Nominierungsausschuss des DRSC sucht zum 1. Dezember 2022 turnusgemäß ein unabhängiges, ehrenamtlich tätiges Mitglied für den FA Finanzberichterstattung (m/w/d) auf dem Gebiet der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Versicherungen.

Die Mitglieder werden für die Dauer von drei bis fünf Jahren gewählt, wobei auch eine Wiederwahl zulässig ist. Die maximale Amtszeit soll zehn Jahre in der Regel nicht

überschreiten. Das derzeitige Mitglied für das ausgeschriebene Profil kann sich erneut bewerben und wieder-gewählt werden.

Das DRSC strebt eine Erhöhung der Diversität in seinen Gremien an und ermuntert daher geeignete Kandidatinnen und Kandidaten (m/w/d) nachdrücklich zu einer Bewerbung.

Alle Informationen zur Ausschreibung finden Sie hier.



## DRSC-Briefing Paper: Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Das DRSC hat am 4. Juli 2022 ein Briefing Paper publiziert; dieses bietet einen Kurzüberblick über die künftigen Vorschriften der sog. CSRD, um betroffenen Unternehmen und weiteren interessierten Stakeholder-Gruppen einen ersten Einblick in die neuen Berichtsvorgaben zu geben. Im Vordergrund steht hierbei die Darstellung wesent-

licher Inhalte und Änderungen, die aus dem Trilog-Verfahren hervorgingen.

Am 21. Juni 2022 hatten die Verhandlungsführer von Europäischem Ministerrat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission im Trilog einen politischen Kompromiss zu den CSRD-Inhalten erzielt.

## RNE und DRSC vereinbaren Kooperation

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) und das DRSC haben am 8. September 2022 eine Kooperationsvereinbarung „Gemeinsam die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland stärken“ veröffentlicht. Darin wurde bekanntgegeben, Unternehmen in Deutschland gemeinsam bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen. RNE und DRSC zeichnen sich gemeinsam durch ihre Vielfalt an Unterstützern aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft aus.

haltigkeitsberichterstattung befassen, die zukünftig auch die vor- und nachgelagerte Unternehmenstätigkeit entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens umfasst. Somit sind mittelbare Auswirkungen auch auf kleine- und mittelgroße Unternehmen (KMU) zu erwarten, sofern diese nicht aufgrund der Kapitalmarktorientierung ohnehin unmittelbar von der CSRD erfasst sind.

Mit der CSRD beginnt eine neue Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung; künftig müssen allein in Deutschland ca. 15.000 Unternehmen umfangreich über Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte berichten. Gemäß dem *EU Green Deal* sollen dadurch Finanzströme in nachhaltige Investitionen gelenkt werden um so den Übergang zu einer zukunftsgerichteten, ressourceneffizienten, gerechten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu ermöglichen.

In der Kooperationsvereinbarung streben RNE und DRSC insb. eine gemeinsam organisierte KMU-Pilotgruppe an, um die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU proaktiv zu diskutieren. Die Erkenntnisse dieser Pilotgruppe und die Erfahrungen mit dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) sollen auch in den Standardsetzungsprozess der EFRAG eingebracht werden, die sich in den nächsten Monaten ebenfalls mit den besonderen Bedürfnissen der KMU befassen wird. Sie sollen auch die Weiterentwicklung des DNK um die Anforderungen der CSRD ermöglichen, da bereits jetzt eine Vielzahl von KMU mit dem DNK über die eigene Nachhaltigkeitsleistung berichten.

Zahlreiche Unternehmen werden sich erstmals (in diesem Detailgrad) mit der Nach-

## Kommende DRSC-Veranstaltungen zum IASB-Projekt „Primary Financial Statements“

Das DRSC plant zwei öffentliche Veranstaltungen, bei denen der Stand des IASB-Projekts „*Primary Financial Statements*“ vorgestellt und diskutiert werden soll.

Roundtable-Diskussion von DRSC, IASB und EFRAG statt, an der der IASB-Vorsitzende, Prof. Dr. Andreas Barckow, teilnimmt. Hierbei werden ausgewählte Aspekte des Projekts vertieft diskutiert.

Am 28. Oktober 2022 findet eine Infoveranstaltung zum Projekt statt, in der die vorläufigen IASB-Entscheidungen nach Auswertung der Rückmeldungen zum Entwurf ED/2019/7 getroffen hat, informiert wird. Ferner findet am 11. November 2022 eine

Beide Veranstaltungen werden als Video- bzw. Telefonkonferenz durchgeführt; die zweite Veranstaltung ist nicht-öffentlich. Es wird jeweils um Anmeldung unter [bahrmann@drsc.de](mailto:bahrmann@drsc.de) gebeten.



## DRSC-Auftritt bei LinkedIn zunehmend gefragt

Das DRSC hatte im März 2021 seine Präsenz auf der LinkedIn-Plattform gestartet. Diese ergänzt unsere etablierte DRSC-Internetseite. Auf beiden Plattformen informieren wir über unsere Facharbeit, welche die Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung zum einen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung zum anderen umfasst.

Während die DRSC-Internetseite seit vielen Jahren konstante Interessenten und Leser

der verschiedenen Formate und News-Kanäle aufweist, findet unsere Präsenz bei LinkedIn – auf welcher das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit stärker gewichtet ist – stetig zunehmendes Interesse. Im September 2022 wurde die Schwelle von 2.000 Abonnenten überschritten. Damit haben wir binnen 12 Monaten die Leserzahl verdoppelt.

Abermals vielen Dank für Ihr Interesse!

## d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
Juli	<u>07.07.2022 (8. FA NB)</u>	---
	<u>21.07.2022 (8. FA FB)</u>	---
August	---	---
September	<u>12.09.2022 (29. GFA)</u>	
	<u>13.09.2022 (9. FA FB)</u>	<u>12. Anwenderforum ESEF</u>
	<u>13.09.2022 (9. FA NB)</u>	

Der FA-Sitzungsbericht vom 22./23.06.2022 wird hiermit nachgereicht.

## 2. Sonstige Institutionen

### Sondervorschriften zur Bilanzierung regulatorischer Ansprüche und Verpflichtungen der Transportnetzbetreiber

Am 28. Juli 2022 wurde das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Eine der Änderungen betrifft die handelsrechtliche Bilanzierung regulatorischer Ansprüche und Verpflichtungen der Transportnetzbetreiber. Sie wurde aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Klimaschutz und Energie eingebracht. Der Vorlage gingen intensive Beratungen von Vertretern der involvierten Bundesministerien und der Bundesnetzagentur mit betroffenen Unternehmen voraus, in die auch das DRSC direkt eingebunden wurde.

Diese Neuregelung stellt einen Präzedenzfall dar, durch den ein Bilanzierungssachverhalt branchenbezogen außerhalb des HGB geregelt wird. Konkret wurde im EnWG

ein neuer § 21b eingefügt. Danach gilt bei Betreibern von Transportnetzen im Rahmen des Anreizregulierungssystems der regulatorische Anspruch, der sich aus einer negativen Differenz auf dem Regulierungskonto zwischen den tatsächlich erzielbaren Erlösen und den geplanten Kosten eines Kalenderjahres einerseits sowie den zulässigen Erlösen und den tatsächlich entstandenen Kosten eines Kalenderjahres andererseits ergibt, als Vermögensgegenstand im Sinne des § 246 Abs. 1 S. 1 HGB. Der Betrag eines regulatorischen Anspruchs ist bei Transportnetzbetreibern, die nicht klein im Sinne von § 267 HGB sind, in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Bei Transportnetzbetreibern, die einen Konzernabschluss aufstellen, gilt dies für die Konzernbilanz und den Konzernanhang entsprechend.



## **IDW aktualisiert zweimal Fachliche Hinweise zu Auswirkungen des Ukraine-Kriegs**

Das IDW hat am 18. Juli 2022 und nochmals am 8. August 2022 seine Fachlichen Hinweise zu Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Finanzberichte sowie deren Erstellung und Prüfung aktualisiert und ergänzt.

Zum einen wurden bisherigen Hinweise aktualisiert und insb. um Aussagen zur Darstellung von Risiken im Zusammenhang mit Lieferengpässen bei der Energieversorgung ergänzt. Zum anderen wurden ergänzende Themen adressiert, die sich insb. bzgl. sanktionsrechtlicher Meldepflichten zur berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht

und dem Verbot der Erbringung bestimmter Dienstleistungen (inkl. Abschlussprüfung) für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ergeben können.

Diese Fachlichen Hinweise des IDW wurden erstmals am 8. März 2022 publiziert und enthalten Ausführungen zu Auswirkungen dieses Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung. Die letzte Aktualisierung vom August 2022 stellt das nunmehr 3. Update hierzu dar.

## **IDW publiziert Fachlichen Hinweis betreffend aktuelle wirtschaftliche Unsicherheiten und deren Auswirkungen auf Finanzberichte zum oder nach dem 30.09.2022**

Das IDW hat am 30. September 2022 einen weiteren Fachlichen Hinweis veröffentlicht. Dieser thematisiert aktuelle vielschichtige Entwicklungen und insbesondere Unsicherheiten des wirtschaftlichen Umfeldes – dazu gehören der Ukraine-Krieg, die hohe Inflation sowie Verwerfungen auf den Energiemärkten.

Das IDW erläutert, dass – und warum – das derzeitige wirtschaftliche Umfeld erhebliche Risiken und Unsicherheiten aufweist, die sich auf Finanzberichte und Abschlüsse auswirken können, die zum Stichtag

30.9.2022 oder zu späteren Bilanzstichtagen aufgestellt werden.

Konkret wird auf die Schwierigkeit von Prognosen und Schätzungen künftiger Zahlungsströme hingewiesen. Daher werden ausgewählte Bilanzierungs- und Bewertungsfragen und die Bedeutung angemessener Berichterstattung (insb. Lagebericht und Anhang) zwecks Transparenz angesprochen.

Ziel ist, dass Unternehmen für diese besonderen Fragen unter besonderen Umständen noch stärker sensibilisiert werden.



## Sonstiges

### 1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

03.-05.10.2022	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
05./06.10.2022	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
10.10.2022	FA NB des DRSC, Videokonferenz
13./14.10.2022	FA FB des DRSC, Videokonferenz
17.-21.10.2022	ISSB-Sitzungswoche, London
17.-21.10.2022	IASB-Sitzungswoche, London
17.-21.10.2022	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
18.10.2022	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
25.-27.10.2022	Treffen der IFRS-Treuhänder, Seoul
25.-28.10.2022	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
28.10.2022	DRSC-Infoveranstaltung zu Primary Fin. Statements, Videokonferenz
03./04.11.2022	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz (Reservetermin)
09.11.2022	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
11.11.2022	DRSC-/IASB-/EFRAG-Diskussionsveranstaltung zu Primary Financial Statements, Videokonferenz
14.-18.11.2022	ISSB-Sitzungswoche, London
16.11.2022	FA NB des DRSC, Videokonferenz
17./18.11.2022	FA FB des DRSC, Videokonferenz
21.11.2022	DRSC-Anwenderforum zu ESEF, Videokonferenz
21.-25.11.2022	IASB-Sitzungswoche, London
29./30.11.2022	IFRS IC, Videokonferenz
30.11.2022	EFRAG FR TEG / CFSS, Brüssel/Videokonferenz
08./09.12.2022	Treffen des ASAF, London/Videokonferenz
12./13.12.2022	FA FB/FA NB/GFA des DRSC, Berlin
12.-16.12.2022	ISSB-Sitzungswoche, London
12.-16.12.2022	IASB-Sitzungswoche, London
15.12.2022	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz



## 2. Personalia

---

IFRS-Stiftung Die IFRS-Stiftung hat im August 2022 einen zweiten ISSB-Vizevorsitzenden sowie weitere fünf ISSB-Mitglieder berufen. Der frühere Vizepräsident der Weltbank, Jingdong Hua, ist seit 1. Oktober 2022 als ISSB-Vize – neben der bereits im März 2022 berufenen Vizevorsitzenden Sue Lloyd – tätig und hat seinen Amtssitz in Montreal, dem Zweitsitz des ISSB. Tae-Young Paik (Südkorea), Elizabeth Seeger (USA), Jenny Bofinger-Schuster (Deutschland), Hiroshi Komori (Japan) und Veronika Pountcheva (Bulgarien) sind nun ISSB-Mitglieder und beginnen ihre jeweils 3-jährige Amtszeit gestaffelt zwischen Juli und Dezember 2022. Damit ist der ISSB komplett besetzt.

Ferner hat die IFRS-Stiftung für das IFRS IC Yanli Liu als Nachfolger für den nach Ablauf seiner maximalen Amtszeit ausscheidenden Zheng Yang (beide China) neu ernannt. Die bisherigen IFRS IC-Mitglieder Lisa Bomba, Jens Freiberg, Karsten Ganssaue und Brian O'Donovan wurden für eine zweite Amtszeit wiederberufen. Alle neuen Amtszeiten begannen am 1. Juli 2022 und laufen drei Jahre.

Schließlich wurde Ende September verkündet, dass Patrina Buchanan und Hagit Keren als neue IASB-Mitglieder berufen wurden. Deren fünfjährige Amtszeiten beginnen im Dezember 2022 bzw. Anfang 2023. Somit steht nun noch die Berufung eines weiteren IASB-Mitglieds sowie die Ernennung eines/einer IASB-Vizevorsitzenden aus.

---



## 3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRG	<i>European Sustainability Reporting Guideline(s)</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
PTF	<i>Project Task Force</i> (der EFRAG)
RfI	<i>Request for Information</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SCC	<i>Sustainability Consultative Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
SFDR	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
TCFD	<i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i>
TNFD	<i>Task Force on Nature-related Financial Disclosures</i>
VO	Verordnung (der EU)



Herausgegeben am 30.09.2022

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [lanfermann@drsc.de](mailto:lanfermann@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2022 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.